

Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „Lithiumbatterien - Vorschriften & Sicherer Umgang in der Praxis“ vom 24.11.2021

F: Darf der Paketdienst nur für Inland annehmen/zustellen oder auch fürs Ausland Transport organisieren?

A: Das hängt von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Paketdienstleisters ab.

F: Welche Qualifikationen/Ausbildung muss der Gefahrgutbeauftragte vorweisen?

A: Eine Ausbildung mit gültigem Schulungsnachweis gemäß § 11 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)

F: Muss jede Firma solch einen Beauftragten unter den internen Mitarbeitern haben?

A: Nein. Es darf ggf. auch ein externer Dienstleister mit einer entsprechenden Qualifikation als Gefahrgutbeauftragter gem. § 11 GGBG sein.

F: Was sind die Ausnahmen, für die man keinen Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen braucht?

A: Die im ADR unter 1.1.3.1 anwendbaren Freistellungen. Sofern im Rahmen der Tätigkeiten, wie das Verpacken, Versenden, Verladen und Befördern, die jeweils hierfür festgelegten Mengengrenzen nicht überschritten werden.

F: Wie werden kritische Akkus definiert?

A: Es ist primär jede Li-Batterie als „kritisch“ anzusehen, die Anzeichen einer Beschädigung, einer Verformung oder abnormalen Erwärmung zeigt. Zudem kann je nach Messung und Auslesen von bestimmten Fehlercodes ein kritischer Zustand festgestellt werden. (Herstellerhandbuch)

F: Wer bzw. wo bekommt man so einen SV?

A: Mit einem Sachverständigen sollte primär der Hersteller der Li-Batterie weiterhelfen können. Darüber hinaus gibt es anerkannte Prüfstellen wie TÜV, Dekra udgl.

F: für Beurteilung von beschädigten Fahrzeugen für Transport

A: z.B. Feuerwehr und/oder der ggf. behördliche Sachverständige am Einsatzort.

F: Ist eine Hochvoltausbildung dafür ausreichend HV1 HV2

A: Nein, diese Ausbildung hat nichts mit dem Gefahrguttransportrecht zu tun.

F: der Gefahrgutbeauftragte muss ein Externer sein?

A: Nein. Jeder Mitarbeiter mit einer entsprechenden Qualifikation als Gefahrgutbeauftragter gem. § 11 GGBG kann die Funktion im eigenen Unternehmen ausüben.

F: Kann z.B.: bei einen Generalimporteur einer KFZ-Marke von diesem ein Gefahrgutbeauftragter für seine KFZ Händler und Werkstätten beauftragt werden der für die Akkus entsprechende Vorschriften erstellt bzw. vom Importeur Verpackungen beigestellt werden - wäre dies bei entsprechender Instruktion der MA ausreichend?

A: Nein. Jedes eigenständige Unternehmen (Rechtsform) muss einen eigenen Gefahrgutbeauftragten benennen und melden. Der Gefahrgutbeauftragte gem. § 11 muss eine natürliche Person sein. Daher dürfen nur externe Gefahrgutbeauftragte mit entsprechender Gewerbeberechtigung für mehrere Betriebe tätig sein.